

Die Ebene von Philippi

Vor der Schlacht bei Philippi beraten sich die beiden führenden Köpfe unter den Cäsarenmörtern, was zu tun sei, wenn ihre Sache unterliege; Shakespeare lässt uns Ohrenzeugen sein:

CASSIUS

Nun, mein edler Brutus,
Sein uns die Götter heute hold, auf dass wir
Gesellt in Frieden unserm Alter nahn!
Doch weil das Los der Menschen niemals sicher,
Lasst uns bedacht sein auf den schlimmsten Fall.
Verlieren wir dies Treffen, so ist dies
Das allerletzte Mal, dass wir uns sprechen.
Was habt Ihr dann Euch vorgesetzt zu tun?

BRUTUS

Ganz nach der Vorschrift der Philosophie,
Wonach ich Cato um den Tod getadelt,
Den er sich gab – ich weiß nicht, wie es kommt,
Allein ich find es feig und niederträchtig,
Aus Furcht, was kommen mag, des Lebens Zeit
So zu verkürzen –, will ich mit Geduld
Mich waffen und den Willen hoher Mächte
Erwarten, die das Irdische regieren.

Freilich, auch Brutus stürzt sich am Ende in sein Schwert. „Feig und niederträchtig“, Flucht aus der Verantwortung für seine Tat, seine Leute, wie man z. B. die Suizide Hitlers und seiner Unterführer versteht? Ein Akt der Verzweiflung, einziger Ausweg aus einer schrecklichen Lage? Die freie Entscheidung dieses Mannes, dessen letzte Tat wir nicht zu beurteilen haben? Oder gar ein lobenswerter Akt höchster persönlicher Freiheit, wie Seneca den Freitod des jüngeren Cato pries?

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, mit dem die Strafbarkeit geschäftsmäßiger Suizidassistenz für verfassungswidrig erklärt wurde, müsste man sich Seneca anschließen. Die Entscheidung hat in der Öffentlichkeit, quer durch die politischen Lager, für Erstaunen, teilweise für Genugtuung, zum Teil aber auch für helle Empörung gesorgt. Freilich kam das Urteil im Tenor wie in weiten Teilen der Begründung für informierte Juristen kaum überraschend. Und fast jeder Satz der Begründung lässt sich juristisch mindestens vertreten. Insbesondere ist die Grundthese, die vielerorts Gegenstand der Entrüstung war, dass es nämlich ein Grundrecht auf Suizid gebe, ein Recht, „selbstbestimmt die Entscheidung zu treffen, sein Leben eigenhändig bewusst und gewollt zu beenden“, seit langem *communis opinio* unter Verfassungsjuristen.

Vieles kann man natürlich mit guten Gründen anders sehen. Christian Hillgruber hat in dieser Zeitschrift dazu bereits einiges ausgeführt (vgl. ZfL 3/2019, S. 385 ff.). Besonders in einem Punkt hinterlässt die Lektüre der Entscheidungsgründe ein flaues Gefühl, dort wo der Suizid als ein Akt zur Wahrung der Menschenwürde emphatisch herausgestellt wird:

„Der mit freiem Willen handelnde Suizident entscheidet sich als Subjekt für den eigenen Tod. Er gibt sein Leben als Person selbstbestimmt und nach eigener Zielsetzung auf. Die Würde des Menschen ist folglich nicht Grenze der Selbstbestimmung der Person, sondern ihr Grund: Der Mensch bleibt nur dann als selbstverantwortliche Persönlichkeit, als Subjekt anerkannt, sein Wert- und Achtungsanspruch nur dann gewahrt, wenn er über seine Existenz nach eigenen, selbstgesetzten Maßstäben bestimmen kann.“

Günter Dürig, der am 25. Januar 2020 hundert Jahre alt geworden wäre – Peter Häberle würdigt sein Leben und Werk in diesem Heft auf S. 1 ff. –, Dürig hat den Art. 1 Abs. 1 GG einst dahin erläutert, dieser bringe in das System des geltenden Rechts eine begrüßenswerte „ethische Unruhe“, er beinhalte eine Aussage über diejenige Menschenauffassung, auf die sich die Verfassungsgeber geeinigt haben, „weil sie für Rechtsanwender aller geistigen und weltanschaulichen Richtungen gedanklich vollziehbar ist.“

Soll das aktuelle Judikat des Bundesverfassungsgerichts, soll diese Überhöhung eines selbstbestimmten, suizidalen Aktes zur Würdeverwirklichung wirklich noch für „alle geistigen und weltanschaulichen Richtungen“ nachvollziehbar sein? Wir wollen niemanden verurteilen, der Hand an sich legt, weil er an seinem Leben verzweifelt, Schmerz, Kummer oder Einsamkeit oder welche Qual auch immer nicht mehr ertragen zu können glaubt, und die weltliche Rechtsordnung wird niemandem dieses Recht absprechen wollen und können.

Doch irritiert der hohe Ton, den der Senat anklingen lässt, um die doch im Grunde deprimierende Tatsache, dass es Menschen gibt, die keinen Ausweg mehr wissen, mit dem heiligen Öl der Würde zu salben. Sollte es tatsächlich, im Sinne der Worte Dürigs, einen gesellschaftlichen Grundkonsens geben, dass die Menschenwürde im letzten eine Art Samurai-Moral ist, deren höchste Verwirklichung es darstellt, sich freiverantwortlich ins eigene Schwert zu stürzen?

Eher ist uns wahrscheinlich und wünschenswert, dass dieses Urteil Anlass für eine neue und grundsätzliche Debatte über den Grundkonsens unserer Gesellschaft wird. Noch ist der Dialog zwischen Brutus und Cassius nicht beendet, auch nicht durch diesen Richterspruch. Er wird weitergehen, auch in dieser Zeitschrift. Bei Philippi sehen wir uns wieder!

Thomas Windhöfel